

hob sich, wie eine starre Klippe aus bewegten Wellen, etwas Starkes und Ungebrochenes, das ihn die quälende seelische Unzulänglichkeit der ganzen Aktion ertragen ließ: Er hat mir Nori genommen, er hat meine Kindheit einsam gemacht, er soll bekennen und büßen.

Die Verhandlung ist denkwürdig in der Geschichte der Prozesse. Der Beweisaufnahme des ersten Verfahrens vor zehn Jahren war nicht viel hinzuzufügen, und so stieß die Debatte alsbald zu der Frage vor, ob das literarische Bekenntnis eines Schriftstellers als Tatgeständnis im juristischen Sinne Beweiskraft haben könne. Die Richter sahen sich plötzlich in ein ästhetisch-literarisches Seminar versetzt und vor Fragen gestellt, mit denen sie sich noch nie beschäftigt hatten. „Dichten heißt Gerichtstag halten über sein eigenes Ich, sagt Ibsen“, so führte Professor Nordmann aus, der den Lehrstuhl für Neuere Literatur innehatte. „Es wäre denkbar, wenn auch einzig dastehend, daß ein Dichter wider seinen Willen, wider seine Vorsicht, eine kriminelle Handlung in einem dichterischen Zusammenhang bekennt und so, vielleicht von einer immanenten Sittlichkeit getrieben, die Aufdeckung seines Vergehens herbeiführt. Es wäre denkbar, sage ich, und würde den tief ethischen Charakter der Kunst schlagend beweisen. Aber, meine Herren, im vorliegenden Falle bekennt der Dichter und hebt sein Bekenntnis wieder auf. Er behandelt die Wahrheit als Spiel der Phantasie, er läßt uns in seine Brust sehen und zieht den Vorhang darüber — und so muß ich, zum Schluß kommend, sagen, daß wir es hier zwar mit einem bekennenden Kunstwerk zu tun haben, das jedoch nicht die Eigenschaft eines gerichtlichen Zeugnisses besitzt. Die Dichtung stellt sich, offenbar willentlich, auf eine andere Ebene, zu der dem Gericht der Zugang versperrt ist. Der Dichter hat seine Welt gesichert, wir müssen umkehren.“

Das Erstaunen war ziemlich allgemein,

als der Angeklagte auf ein Schlußwort verzichtete. Seltsam, Döring hatte sich einige gute Sätze zurechtgelegt, die die Unantastbarkeit des dichterischen Bekenntnisses, die geheime und nicht zu fassende Art, in der der Dichter mit seinem Gewissen abrechnet, darlegen sollten. Aber er sprach sie nicht. Es überkam ihn eine Müdigkeit, die ihn stumm machte. Die gewonnene Sache — und sie war offenbar gewonnen — freute ihn nicht, er fühlte seinen Widerstand von innen her erlahmen, er mußte seine ganze Vernunft aufbieten, um, wie im ersten Prozeß, aus inneren Argumenten Kraft zu schöpfen.

Vater und Sohn wechselten einen flüchtigen Blick, in dem viel unausgesprochener Jammer war, als sich das Gericht zur Beratung zurückzog. Erwin, ohne das Urteil abzuwarten, verließ das Gerichtsgebäude.

Wieder in D. In Erwin ist eine tote Ruhe, eine bleierne Schwüle; ein Gewitter, sehnsüchtig erwartet und schon in unmittelbarer Nähe, hat sich verzogen, und die Entspannung blieb aus. Wie ist es möglich, daß Menschen in einem Atemzuge der Schrift ihr Innerstes entblößen und maskieren! Am wohlsten fühlt sich Erwin unter einfachen Menschen, die verschlossen sind, in die aber, wenn sie sich vorsichtig auftun, der Blick bis zum klaren Grund dringt. Auch im Laboratorium, unter Meßapparaten, Grundrissen, mathematischen Formeln ist er geborgen vor der zersetzenden Gewalt dieses Erlebnisses. Er hat keine Zeitungen gelesen, er weiß es auch so: sein Vater ist abermals freigesprochen. Nori hat den Prozeß endgültig verloren.

Hat sie ihn wirklich verloren? Nachts stöhnt er auf: Daß es kein Zeichen gibt, keinen Wink der Wahrheit, keine Entscheidung in diesem endlosen Prozeß!

Da trifft ein Brief seines Vaters ein, der ihn bittet, an den Wannsee zu kommen. Sechs Stunden später steht er wieder in dem großen Arbeitszimmer, in dem sein Vater sitzt, und wartet und